

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN
A/RES/51/122
4. Februar 1997

Generalversammlung

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 83

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß) (A/51/590)]

51/122. Erklärung über internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Staaten, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine neununddreißigste Tagung¹ und des vom Ausschuß gebilligten und im Anhang zu seinem Bericht enthaltenen Wortlauts der Erklärung über internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Staaten, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer²,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis insbesondere auf die Bestimmungen des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper³,

sowie unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen zu Weltraumaktivitäten,

¹Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/51/20).

²Ebd., Anhang IV.

³Resolution 2222 (XXI), Anlage.

eingedenk der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums⁴ und anderer für dieses Gebiet bedeutungsvoller internationaler Konferenzen,

in Anerkennung des zunehmenden Umfangs und der immer größeren Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit zwischen Staaten sowie zwischen Staaten und internationalen Organisationen bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke,

in Anbetracht der bei internationalen Kooperationsvorhaben gesammelten Erfahrungen,

überzeugt, daß es notwendig und wichtig ist, die internationale Zusammenarbeit weiter zu stärken, um zum allseitigen Vorteil und im Interesse aller beteiligten Parteien zu einer umfassenden und effizienten Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu gelangen,

in dem Wunsche, die Anwendung des Grundsatzes zu erleichtern, wonach die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Entwicklungsstandes durchgeführt werden soll und Sache der gesamten Menschheit ist,

verabschiedet die Erklärung über internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Staaten, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer in der Anlage zu dieser Resolution.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

ANLAGE

Erklärung über internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Staaten, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer

1. Die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken (im folgenden "internationale Zusammenarbeit") erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen und des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper³. Sie wird zum Vorteil und im Interesse aller Staaten ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen, sozialen oder wissenschaftlichen und technischen Entwicklungsstandes durchgeführt und ist Sache der gesamten Menschheit. Die Bedürfnisse der Entwicklungsländer sollen besonders berücksichtigt werden.

⁴Siehe *Report of the Second United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 9-21 August 1982* und Korrigenda (A/CONF.101/10 und Korr. 1 und 2).

2. Die Staaten können ihre Beteiligung an der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums auf ausgewogener und gegenseitig annehmbarer Grundlage in jeder Hinsicht frei bestimmen. Die vertraglichen Bestimmungen für solche Kooperationsvorhaben sollten fair und angemessen sein und die legitimen Rechte und Interessen der beteiligten Parteien, so zum Beispiel die geistigen Eigentumsrechte, in vollem Umfang achten.
3. Alle Staaten, insbesondere soweit sie über entsprechende Raumfahrtkapazitäten und Programme zur Erforschung und Nutzung des Weltraums verfügen, sollten zur Förderung und Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit auf ausgewogener und gegenseitig annehmbarer Grundlage beitragen. In diesem Zusammenhang sollte dem Vorteil und den Interessen der Entwicklungsländer und anderer Länder besondere Aufmerksamkeit gelten, die dank internationaler Zusammenarbeit mit weiter fortgeschrittenen Raumfahrtationen über im Aufbau befindliche Raumfahrtprogramme verfügen.
4. Die internationale Zusammenarbeit sollte nach den Modalitäten erfolgen, die von den betreffenden Ländern für am wirksamsten und am besten geeignet erachtet werden, so unter anderem auch in Form einer staatlichen und nichtstaatlichen, kommerziellen und nichtkommerziellen, globalen, multilateralen, regionalen beziehungsweise bilateralen und internationalen Zusammenarbeit zwischen Ländern auf allen Stufen der Entwicklung.
5. Die internationale Zusammenarbeit sollte unter anderem folgende Ziele verfolgen, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer und ihres Bedarfs an technischer Hilfe und einer vernünftigen und effizienten Zuweisung finanzieller und technischer Ressourcen:
 - a) Förderung der Entwicklung der Weltraumwissenschaft und -technologie und der angewandten Weltraumtechnik;
 - b) Unterstützung der Entwicklung entsprechender geeigneter Raumfahrtkapazitäten in den in Frage kommenden Staaten;
 - c) Erleichterung des Austauschs von Fachwissen und Technologie zwischen Staaten auf gegenseitig annehmbarer Grundlage.
6. Nationale und internationale Organisationen, Forschungsinstitutionen, Organisationen für Entwicklungshilfe sowie entwickelte Länder und Entwicklungsländer gleichermaßen sollten die entsprechende Nutzung der Raumfahrtanwendungen und die Möglichkeiten prüfen, welche die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf die Erreichung ihrer Entwicklungsziele bietet.
7. Die Funktion des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums, unter anderem als Forum für den Informationsaustausch über nationale und internationale Aktivitäten auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums, sollte gestärkt werden.

8. Alle Staaten sollen ermutigt werden, im Einklang mit ihren Raumfahrtkapazitäten und ihrer Mitwirkung an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik und zu anderen Initiativen auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit beizutragen.